

S. Fischer, Verlag in Berlin. 2173	G. Pierson's Verlag in Dresden. 2177
Neue Deutsche Rundschau. 1902. Heft 4. 1 M 50 J.	Revel, Thanatos. 2 M 50 J.
Dohm, Christa Ruland. 4 M; geb. 5 M. 2174	Schäffer, Nirvana. 1 M 50 J.
Malling, Donna Ysabel. 4 M; geb. 5 M.	Blon-Rourrit & Cie. in Paris. 2172
von Kahlenberg, Die Familie von Barchwitz. 3. Auflage. (3. Tausend.) 3 M; geb. 4 M.	Chéradame, L'Allemagne, La France et la question d'Autriche. 3 fr. 50 c.
Key, Essays. 3. Auflage. (4. Tausend.) 4 M; geb. 5 M.	Clésio, Cours de jeunes filles. 3 fr. 50 c.
Nansen, Gottesfriede. 4. Auflage. (8. Tausend.) 3 M; geb. 4 M.	Monlaur, Le Rayon. 3 fr. 50 c.
Fr. Frommann's Verlag (G. Hauff) in Stuttgart. 2171	Loison, Les Reflets. 3 fr. 50 c.
Gobineau, Ungleichheit der Menschenrassen. 1. Bd. 2. Aufl. 3 M 50 J geb. 4 M 50 J.	Joannidès, La Comédie française 1901.
Schemann, Erinnerungen an Richard Wagner. 1 M 50 J.	J. Ricker'sche Verlagsbuchhandlung (Alfred Löpeltmann) in Gießen. 2177
Eduard van Ganten in Straßburg i/G. 2177	Behaghel, Der Heliand u. die altsächsische Genesis. 1 M 50 J.
von Apell, Geschichte der Befestigung der Stadt Straßburg i/G. 20 M; Subscriptionspreis 18 M.	Trowitsch & Sohn in Frankfurt a/D. 2175
Iris-Verlag in Berlin. 2180	Böttner, Gartenbuch für Anfänger. 5. Aufl. Geb. 6 M.
von Teplig, Gefrönte Messaline. 3 M.	Franz Dahlen in Berlin. 2177
Lotus-Verlag in Leipzig. 2173	Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Bd. I. 4 M; geb. 5 M.
Czobel, Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse. In 2 Halbbänden à 6 M; in 1 Halbfanzband geb. 15 M.	Deutsche Verlags-Anstalt in Stuttgart. 2176
G. S. Mittler & Sohn in Berlin. 2179	Sperl, So war's! 4 M 50 J; geb. 5 M 50 J.
Kirchheisen, Bibliographie Napoleons. 5 M; nummerierte Exemplare 10 M.	Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. 2170
	Böttger, Lehrbuch der Chemie. 6 M.
	J. J. Weber in Leipzig. 2178
	Schroeter, Für unser Heim. Geb. 20 M.

Nichtamtlicher Teil.

Der Schutz der Photographien nach der Berner Konvention und der Pariser Zusatzakte.

(Uebersetzt aus „Droit d'Auteur“, 1899, Nr. 6; 1901, Nr. 12; 1902, Nr. 1.)

(Fortsetzung aus Nr. 56 d. Bl.)

II.

Dauer, Voraussetzung und Inhalt des Schutzes der Originalphotographien in der Berner Union.

In der vorigen Abhandlung haben wir dargethan, daß infolge der Inkraftsetzung der Pariser Zusatzakte vom 9. Dezember 1897 an die Verbandsstaaten, die diese Akte unterzeichnet haben und bei sich den Werken der Photographie Schutz gewähren, diesen Schutz ohne irgend welche Bedingung der Gegenseitigkeit den Photographien aller übrigen Verbandsländer ebenfalls einräumen müssen, mögen sie auch von Ländern herrühren, die wie Norwegen jene Akte noch nicht angenommen haben und die durch die alte Berner Konvention von 1886 zum Schutze der Photographien der übrigen Verbandsländer nicht verpflichtet sind; dank einem radikalen Zugeständnisse fällt dieser Schutz sogar den Photographien zu, die in Ländern erzeugt werden, wo diese Gattung von Werken selber jeden Schutzes entbehrt.

Welcher Art ist dieser Schutz? Wir beschränken uns in dieser zweiten Abhandlung auf die sogenannten Originalphotographien, d. h. auf diejenigen, die Landschaften, Gebäude, Bildnisse u. s. w. oder aber auch schon zum Gemeingut gewordene Werke wiedergeben, und sehen vorläufig noch von den Photographien geschützter Kunstwerke ab.

Drei Fragen harren nun ihrer Erledigung: Welches ist die Dauer des Schutzes? Unter welchen Voraussetzungen wird er erlangt? Welches sind seine wesentlichen Merkmale und seine Grenzen?

Zur Beantwortung dieser Fragen sind die Landesgesetze der Signatarmächte der Zusatzakte, sowie die unter ihnen abgeschlossenen Sonderlitterarverträge zu prüfen.

Was letztere anbelangt, so ergibt sich, daß keiner der noch bestehenden Sonderverträge den durch die Zusatzakte

hinsichtlich der Photographien geschaffenen Rechtszustand berührt. Die von Deutschland mit Belgien, Frankreich und Italien in den Jahren 1883 und 1884 eingegangenen Verträge reden von einer später zu vereinbarenden besonderen Abmachung, die aber nicht erfolgt ist. Die von Spanien mit Belgien und Italien (1880) und zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Verträge erwähnen die Photographien unter den zu schützenden Werken, sichern ihnen somit die Behandlung nach der Landesgesetzgebung zu, gerade wie dies die Zusatzakte auch thut.

Es verbleiben somit als Rechtsquelle die internen Gesetzgebungen, und zwar ist das Gesetz des Ursprungslandes maßgebend, sobald es sich um die Schutzfrist und das Vorhandensein von Förmlichkeiten handelt, das Gesetz des Landes aber, wo Schutz verlangt wird, die lex fori in Bezug auf den Inhalt des Schutzes, es sei denn, die Berner Uebereinkunft stelle noch günstigere allgemein verbindliche Vorschriften auf, was in dieser Frage nicht zutrifft.

Vom gesetzestechnischen Standpunkt aus betrachtet, beziehen sich die gesetzlichen Vorschriften entweder ausdrücklich oder stillschweigend auf die Photographien. Unter den Ländern, die besondere Vorschriften auf diesem Gebiete haben, kann man zwei Gruppen unterscheiden: diejenigen, die den Photographien eine Sonderbehandlung zu teil werden lassen, nämlich Deutschland, Japan, Norwegen und die Schweiz, und diejenigen, die sie ausdrücklich neben den anderen Kunstwerken aufzählen: Großbritannien, Luxemburg, Monaco und Spanien. Eine dritte, durch Belgien, Frankreich und Italien gebildete Gruppe erwähnt zwar die Photographien nicht expressis verbis in den Gesetzen, schützt sie aber gleichwohl unter gewissen Bedingungen wie die übrigen Kunstwerke.*) Die Gesetze von Haiti und Tunis haben die gleiche oder eine ähnliche Aufzählung der zu schützenden Werke wie die Berner Uebereinkunft in Artikel 4, wo bekanntlich die Photographien nicht vorkommen, und wir kennen keine Gerichtsentscheide

*) S. Droit d'Auteur, 1895, S. 119 und die dort angegebenen Quellen, dann besonders Bouillet (Droit d'Auteur, 1889, S. 54), Rosmini (ibidem, 1889, S. 19 u. 20), Zambellini & Ferrari, Principes et limites de la protection due aux produits de la photographie (Milan 1892).